



Brüssel, den 17. Dezember 2020
(OR. en)

14132/20

RECH 527
COWEB 180
EDUC 450
CULT 92

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Zustimmung des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Kommission und den Partnern im Westbalkan über eine nicht bindende gemeinsame Erklärung zu einer Agenda für den Westbalkan in den Bereichen Innovation, Forschung, Bildung, Kultur, Jugend und Sport <ul style="list-style-type: none">– Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

1. Am 14. Dezember 2020 wurde die Gruppe „Forschung“ von der Kommission über ihre Absicht unterrichtet, im Namen der Union Verhandlungen über eine nicht bindende gemeinsame Erklärung zu einer Agenda für den Westbalkan in den Bereichen Innovation, Forschung, Bildung, Kultur, Jugend und Sport aufzunehmen¹.
2. Es wird erwartet, dass durch die gemeinsame Erklärung und die damit verbundenen Maßnahmen die Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan² unterstützt wird. In der gemeinsamen Erklärung soll das gemeinsame Engagement der westlichen Balkanstaaten und der europäischen Partner für gemeinsame Fortschritte auf dem Weg in die Europäische Union in den Bereichen Innovation, Forschung, Bildung, Kultur, Jugend und Sport hervorgehoben werden.

¹ Dok. WK 14291/2020.

² Dok. 11616/20 + ADD1.

3. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kommission nach Abschluss der Verhandlungen erneut an den Rat wenden wird, um die Zustimmung des Rates zur Unterzeichnung dieser nicht bindenden gemeinsamen Erklärung zu einer Agenda für den Westbalkan in den Bereichen Innovation, Forschung, Bildung, Kultur, Jugend und Sport einzuholen.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen durch die Kommission über eine nicht bindende gemeinsame Erklärung zu einer Agenda für den Westbalkan in den Bereichen Innovation, Forschung, Bildung, Kultur, Jugend und Sport zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/1659 des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen das schriftliche Verfahren anwendet.
-